

## Netzanschlussvertrag Gas (nach NDAV)<sup>1</sup>

<b>Zwischen</b>	<b>Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH - nachfolgend „GWH“ genannt -</b>	<b>(Netzbetreiber)</b>
	<b>Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt, Tel.: 04871/76 87-0, FAX: 04871/76 87-19</b>	
<i>und</i>	<i>Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax<sup>2</sup></i>	
<i>Eheleuten/ Frau/Herrn/Firma</i>		<b>(Anschlussnehmer)</b>
	<i>Straße, Hausnummer, PLZ, Ort</i>	
	<i>Telefon/Fax</i>	<i>Geburtsdatum<sup>3</sup></i>
	<i>Registernummer/Registergericht</i>	<i>E-Mail (freiwillige Angabe)</i>
<b>ggf. vertreten durch</b>		<i>[Kopie der Vollmacht als <b>Anlage 1</b>]</i>

wird folgender Vertrag<sup>4</sup>

**über** (bitte ankreuzen)    Neuanschluss    Änderung bestehender Netzanschluss    bestehender Netzanschluss

geschlossen:

1. Netzanschluss (bitte ankreuzen):    überwiegend private Nutzung  
 überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:                      kWh<sup>5</sup>

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet:

2. Kundennummer:  
(vom Netzbetreiber einzutragen)

---

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:   (bitte ankreuzen)    identisch                       nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten<sup>6</sup> als **Anlage 2** beifügen)

- 1 Auch Hausanschlüsse im Mittel- und Hochdruck, die gegebenenfalls durch ein Haus-Druckregelgerät (vgl. § 5 S. 2 und 3 sowie § 10 NDAV) auf einen Druck nicht über 100 mbar geregelt werden, unterfallen dem Anwendungsbereich der NDAV. Dies ist aus technischer Sicht folgerichtig, da die Kunden Gas in Niederdruck entnehmen, unabhängig davon, ob das Druckregelgerät sich vor dem Ende des Netzanschlusses oder in der Kundenanlage befindet (§ 5 S. 3 NDAV).
- 2 Ferner ist die Angabe der Registernummer/des Registergerichts sowie des Vor- und Zunamens des Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich. Die Angaben befinden sich typischerweise bereits im Briefkopf des Netzbetreibers, weshalb wir diese hier nicht noch einmal aufgeführt haben.
- 3 Das Geburtsdatum wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt. Bei den Angaben zum Anschlussnehmer ist zu berücksichtigen, dass fehlende oder fehlerhafte Angaben keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss haben, solange die Vertragsparteien auch anhand sonstiger Umstände bestimmbar sind. Bei juristischen Personen ersetzen die Angaben zum Register den Geburtstag.
- 4 Das Muster ist primär für neue Anschlüsse konzipiert, da bei der Herstellung eines Netzanschlusses nach der NDAV ein schriftlicher Vertrag notwendig ist. Gleichwohl kann das Vertragsformular auch für bereits bestehende Anschlüsse (deklaratorisch) oder bei Änderung eines bestehenden Anschlusses genutzt werden.
- 5 Häufig wird der Jahresverbrauch des Anschlussnehmers bei Anmeldung des Netzanschlusses noch nicht feststehen. Die Angabe ist aber, soweit bekannt, für eine eventuelle Meldung an den Grundversorger sinnvoll.

Stand: 07/2018

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Butenschön Geschäftsführer: Kay Fischer HRB 13323 Ki UID-Nr.: DE300248469	Kundencenter: Montag bis Donnerstag      8.00 - 12.00 Uhr Montag und Dienstag      14.00 - 16.00 Uhr Donnerstag                      14.00 - 17.00 Uhr Freitag                              07.00 - 12.00 Uhr	Bankverbindung: Förde Sparkasse DE07 2105 0170 0000 0331 11 BIC NOLADE21KIE
--	---	--

4. Entnahmedruck (hinter dem Druckregelgerät):	mbar
5. Art des Netzanschlusses	Erdgasqualität, Brennwert mit Schwankungsbreite und Ruhedruck ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen.
6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Netzanschluss <sup>7</sup> oder Anzahl der Wohneinheiten <sup>8</sup> :	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Leistung: kW (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Wohneinheiten: Stück
7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Ausgang der Hauptabsperrereinrichtung (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren):
8. Zukünftiger Gaslieferant <sup>9</sup> :	
	Hinweis: Wenn Sie keinen Gaslieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit Gas zum privaten Verbrauch bzw. zum gewerblichen Jahresverbrauch von weniger als 10.000 kWh durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH. Sofern am Netzanschluss Gas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt – längstens für drei Monate – die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.
9. ID der Marktlokation (falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers <sup>10</sup> (ggf. Skizze beifügen):	

(vom Netzbetreiber auszufüllen)

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Einspeisung von Gas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesondert geregelt.
- (3)

6 § 2 Abs. 3 NDAV verlangt vom Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, die schriftliche Zustimmung nur des Grundstückseigentümers. Dies kann dann, wenn beispielsweise ein Mieter oder ein Generalbauunternehmer den Netzanschluss beim Netzbetreiber beauftragt und auf dem anzuschließenden Objekt ein Erbbaurecht lastet, problematisch sein. Die Zustimmung allein des Grundstückseigentümers ist in diesem Fall nicht ausreichend, zumal die Grundstücksbenutzung nach § 12 NDAV während der Dauer des Erbbaurechts ohne Zustimmung des Erbbauberechtigten ins Leere läuft. Die NDAV ist insoweit ungenau, weshalb im geschilderten Fall auch die Zustimmung des Erbbauberechtigten eingeholt werden sollte.

7 Die Angabe der vorzuhaltenden Leistung ist zur Vermeidung von Streit bei der Berechnung des BKZ (nachträgliche Erhebung eines weiteren BKZ) erforderlich (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 NDAV).

8 Wenn der BKZ nach Wohneinheiten berechnet wird (z. B. bei Mehrfamilienhäusern), muss bei der Festlegung des Kalkulationsfaktors die Möglichkeit einer Umrechnung in kW berücksichtigt werden.

9 Die Information dient der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers zwecks Bilanzkreiszuordnung der Entnahmestelle und soll im Übrigen Irritationen beim Umgang mit leerstehenden Wohnungen vermeiden. Ist der Anschlussnehmer zugleich der Anschlussnutzer (z. B. Einfamilienhaus), ist ihm aufgrund des Hinweises die Rechtsfolge einer Gasentnahme ohne zugrundeliegenden Sondervertrag bekannt. Handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, kann der Anschlussnehmer die Mieter (Anschlussnutzer) auf die Rechtsfolgen hinweisen. Wenn Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auseinanderfallen oder mehrere Anschlussnutzer vorhanden sind, dürfte das Feld typischerweise leer bleiben.

10 Der Netzbetreiber muss für jeden realen Zählpunkt eine unveränderliche Zählpunktbezeichnung vergeben (DVGW Arbeitsblatt G 2000, Ziffer 8.3). Anstelle der bislang zur Identifikation, Abrechnung und Bilanzierung von Entnahmestellen verwendeten Zählpunktbezeichnung tritt seit dem 01.02.2018 die neu zu bildende Marktlokations-ID. Reale Zählpunkte werden seit dem 01.02.2018 zu einer Messlokation. Hierfür wird die nach den DVGW-Vorgaben gebildete Zählpunktbezeichnung als Messlokations-ID weiterverwendet (für weitere Informationen vgl. die Anwendungshilfe des BDEW zur neuen Marktlokation). Da es hier letztlich um Zwecke des Lieferantenwechsels geht, ist es sachgerecht, den bisherigen doppeldeutigen Begriff der Zählpunktbezeichnung durch Marktlokation und nicht durch Messlokation zu ersetzen. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NDAV verlangt die Angabe der „Bezeichnung des Zählers“ oder den Aufstellungsort des Zählers. Im ersten Fall wird man die Zählpunktbezeichnung angeben können, soweit diese bei Vertragsschluss bekannt ist, sonst die Zählerbezeichnung. Im zweiten Fall den vom Netzbetreiber festzulegenden Anbringungsort des Zählers, § 22 NDAV. Alternativ könnten die Angaben auch im Betriebssetzungsformular festgehalten werden, obgleich diese Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NDAV eigentlich bereits im Vertrag aufzuführen sind.

**§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen**

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses ist den Ergänzenden Bedingungen NDAV und dem dazugehörigen Preisblatt der GWH zu entnehmen.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gesondert gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung einer Gasanlage).

**§ 3 Baukostenzuschuss**

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Betrag ist den Ergänzenden Bedingungen NDAV und dem dazugehörigen Preisblatt der GWH zu entnehmen.

**§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG<sup>11</sup> nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

**§ 5 Haftung**

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.<sup>12</sup>

**§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen**

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.gemeindewerke-hohenwestedt.de/gasnetz/](http://www.gemeindewerke-hohenwestedt.de/gasnetz/) veröffentlicht sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber<sup>13</sup>

11 Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die allgemeine Anschlusspflicht nicht, wenn der Anschluss (bzw. dessen Vorhaltung) oder die Anschlussnutzung für den Netzbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen nicht (mehr) zumutbar ist. Bei dem Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zur Anwendung in der Praxis weiterer Auslegung bedarf. Ob die Gewähr bzw. Vorhaltung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, muss durch eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange ermittelt werden. In die Abwägung einzubeziehen sind unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG insbesondere die gegenläufigen Interessen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers. Eine Unzumutbarkeit besteht nur dann, wenn den Interessen des Netzbetreibers im Einzelfall Vorrang vor denen des Anschlussnehmers zukommt. Die tatsächlichen Voraussetzungen hat der Netzbetreiber nachzuweisen.

12 § 18 NDAV richtet sich vom Wortlaut her nur an den Anschlussnutzer und nicht an den Anschlussnehmer. Wegen des unklaren Wortlautes empfehlen wir daher aus Klarstellungsgründen die Aufnahme der oben genannten Haftungsklausel. Ihre rechtliche Belastbarkeit ist offen.

13 Gemäß § 2 Abs. 5 NDAV hat der Netzbetreiber neuen Anschlussnehmern den Vertragsschluss unverzüglich zu bestätigen. Die Bestätigung hat wie der Vertrag auch eine zusammenhängende Aufstellung der Angaben zum Netzbetreiber und zum Anschlussnehmer sowie der Nr. 1, 2, 5, 10 dieses Mustervertrags zu enthalten. Die Bestätigung kann per E-Mail oder Fax, aber auch per Brief erfolgen. Gegebenenfalls verbindet man die Bestätigung mit dem Versand einer Kopie des Netzanschlussvertrags für die Unterlagen des Anschlussnehmers. Der Verzicht auf die Vertragsbestätigung hat – rechtlich gesehen – keine die Vertragsabwicklung beeinträchtigenden Folgen.

**Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:**

Anlage 1: Angebot zur Herstellung eines Erdgas-Netzanschlusses

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen NDAV

Anlage 4: Preisblatt gemäß Ergänzenden Bedingungen NDAV

Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zu Netzanschlussvertrag

Anlage 6: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular

Anlage 7: Kundeninformation zur Verarbeitung kundenbezogener Daten (gemäß EU-DSGVO)